

LEISTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen

1. Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

FN 252263 a

Sensengasse 1

1090 Wien

("Auftraggeber")

einerseits

und

2. <<[businessPartner_NAME]>>

<<[businessPartner_PRIMARYKEY]>>

<<[businessPartner_STREET]>>

<<[businessPartner_ZIPCODE]>> <<[businessPartner_CITY]>>

("Auftragnehmer")

andererseits

(der Auftraggeber und der Auftragnehmer nachfolgend auch gemeinsam als die "**Vertragsparteien**" und einzeln als eine "**Vertragspartei**" bezeichnet)

<<[businessCaseld]>>

1. Leistungsgegenstand

- 1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung von
- 1.2. Die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung des Auftraggebers sowie aus dem Angebot des Auftragnehmers.
- 1.3. Im Vertrag, im Angebot und in den sonstigen Vertragsbeilagen nicht ausdrücklich genannte Leistungen sind dennoch Gegenstand des Vertrags, soweit sie zur vertragsgemäßen Erbringung der Leistungen und deren Funktionstauglichkeit sowie zur Erreichung des Leistungsziels notwendig sind.

2. Leistungserbringung

- 2.1. Der Auftragnehmer hat die ihm übertragenen Arbeiten mit sachlicher Sorgfalt nach bestem Wissen durchzuführen und alles zu unterlassen, was den Interessen des Auftraggebers schaden könnte. Er hat bei der Ausführung der Leistung die gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Anordnungen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 2.2. Die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Betriebs- und Hilfsmittel hat der Auftragnehmer selbst beizustellen. Daraus entstehen dem Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Ansprüche.
- 2.3. Im Falle von Streitigkeiten ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, seine Vertragsleistungen zurückzuhalten oder einzustellen.

3. Vertragsdauer und Leistungstermine

- 3.1. Die Vertragslaufzeit beginnt mit und endet am, Jede Verlängerung der Vertragslaufzeit bedarf einer schriftlichen Vereinbarung der Vertragsparteien.
- 3.2. Die Leistungserbringung ist zu den in der Leistungsbeschreibung sowie im Angebot bezeichneten Terminen bzw binnen den in diesen Dokumenten bezeichneten Ausführungsfristen zu erbringen.
- 3.3. Die Leistung ist unter Berücksichtigung der erforderlichen Vorbereitungszeit so rechtzeitig zu beginnen und auszuführen, dass die vertraglich vereinbarten Leistungstermine eingehalten werden können. Auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer den Leistungsfortschritt nachzuweisen.
- 3.4. Vom Auftraggeber in Auftrag gegebene Ergänzungen kleineren Umfanges beeinflussen den festgelegten Leistungstermin nicht.

4. Leistungsentgelt

- 4.1. **Wenn Pauschalpreis festgelegt:** Der Auftragnehmer erhält für sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen ein Pauschalentgelt in der Höhe von EUR,--

Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn diese im gegenständlichen Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, die der Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Leistungsentgeltes zu erbringen. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des Leistungsentgeltes verursachen.<<.

oder

Wenn Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand festgelegt: Der Auftragnehmer erhält für sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen je **Stunde/Beratungseinheit/TeilnehmerIn....** ein Leistungsentgelt von EUR,-- (exkl. USt.)

Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn diese im gegenständlichen Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, die der Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Leistungsentgeltes zu erbringen.

Sofern das Angebot des Auftragnehmers eine Kostenschätzung enthält, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber bei Erreichen von 75 % des im Angebot geschätzten Aufwandes nachweislich zu informieren und eine Einschätzung abzugeben, wie hoch der verbleibende Aufwand ist (Warnpflicht).

oder

Wenn Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand mit maximaler Kostengrenze festgelegt: Der Auftragnehmer erhält für sämtliche vertragsgegenständlichen Leistungen je **Stunde/Beratungseinheit/TeilnehmerIn....** ein Leistungsentgelt von EUR,-- (exkl. USt.),--, insgesamt jedoch maximal Euro,--

Nebenleistungen und sonstige Leistungen, auch wenn diese im gegenständlichen Vertrag nicht gesondert angeführt sind, aber zur Herbeiführung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich sind, Ergänzungen kleineren Umfangs, Klarstellungen oder die Teilnahme an Besprechungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, die der Auftraggeber verlangen sollte, sind im Rahmen dieses Leistungsentgeltes zu erbringen. Als Ergänzungen kleineren Umfangs sind solche zu verstehen, die insgesamt nicht mehr als 10 % des maximalen Leistungsentgeltes verursachen.

4.2. Die im Zuge der Leistungserbringung entstehenden

Variante 1 – inklusive sämtlicher Barauslagen: Barauslagen (das heißt auch Fahrt- sowie Reisekosten) sind mit dem im vorstehenden Absatz festgelegten Leistungsentgelt abgegolten und werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet.

oder

Variante 2 – inklusive Barauslagen mit Ausnahme von Fahrt- und Reisekosten: Barauslagen sind mit dem im vorstehenden Absatz festgelegten Leistungsentgelt abgegolten und werden vom Auftraggeber nicht gesondert vergütet. Dies gilt jedoch nicht für Fahrt- und Reisekosten; diese sind vom Auftragnehmer gesondert, ordnungsgemäß, vollständig sowie durch elektronische Belege detailliert aufgegliedert in Rechnung zu stellen. Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach den jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften des Bundes gebühren. Darüber hinaus sind sämtliche Kosten insgesamt nur bis zur Höhe von Euro (exkl. USt.) ersatzfähig

oder

Variante 3 – exklusive sämtlicher Barauslagen: Die im Zuge der Leistungserbringung entstehenden Barauslagen sind vom Auftragnehmer gesondert, ordnungsgemäß, vollständig sowie durch elektronische Belege detailliert aufgegliedert in Rechnung zu stellen. Fahrt- und Reisekosten sind nur bis zu jener Höhe ersatzfähig, wie sie vergleichbaren Bundesbediensteten des Allgemeinen Verwaltungsdienstes nach den jeweils geltenden Reisegebührenvorschriften des Bundes gebühren. Darüber hinaus sind sämtliche Kosten insgesamt nur bis zur Höhe von Euro (exkl. USt.) ersatzfähig.

- 4.3. Soweit eine **Umsatzsteuerpflicht** des Auftragnehmers gegeben ist, erhöht sich das Leistungsentgelt um die rechnungsmäßig vom Auftragnehmer auszuweisende und an das Finanzamt abzuführende Umsatzsteuer. Dies gilt auch für Barauslagen, jeweils abzüglich der dem Auftragnehmer selbst in Rechnung gestellten und daher von diesem als Vorsteuer geltend zu machenden Umsatz.
- 4.4. Soweit der Auftragnehmer in seinem Angebot neben seinem Honorar und einer etwaigen Umsatzsteuer sonstige in Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten Leistungen anfallenden Steuern oder Abgaben (zB Werbeabgabe) ausdrücklich und betraglich bestimmt angeführt hat, erhöht sich das Leistungsentgelt auch um diese abzuführenden Steuern oder Abgaben.
- 4.5. Das vereinbarte Leistungsentgelt ist, ab dem die Vertragsdauer 36 Monate überschreitet **wertgesichert** gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder einem an dessen Stelle tretenden (wirtschaftlich vergleichbaren) Index.

Eine gemäß dieser Wertsicherungsvereinbarung vorzunehmende Erhöhung oder Senkung des Leistungsentgelts findet zum Ende jedes Kalenderjahres auf Basis der im jeweils vorangegangenen Monat verlautbarten Indexzahl statt. Eine Senkung des Leistungsentgeltes aufgrund dieser Wertsicherungsklausel ist jedoch nur soweit zu berücksichtigen, als dadurch nicht das im Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags vereinbarte Leistungsentgelt unterschritten wird. Die Indexzahl eines jeden Monats, in dem eine Indexanpassung stattgefunden, ist jeweils die Ausgangsbasis für die Berechnung der weiteren Erhöhungen bzw Senkungen. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber zu verständigen, sofern dieser von seinem Recht auf Anpassung des Leistungsentgeltes Gebrauch machen möchte.

5. Rechnungslegung

5.1. Die Rechnungslegung erfolgt

Wenn Gesamtrechnung vorgesehen: in Form einer Gesamtrechnung nach ordnungsgemäßigem Abschluss aller vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen

oder

Wenn Ratenzahlung vorgesehen: in Form von Teilrechnungen über Teilbeträge nach dem folgenden Zahlungsplan:

- bei Vertragsabschluss erfolgt die Zahlung von Euro--;
- bei erfolgt die Zahlung von Euro--;

Teilzahlungen sind jedenfalls von der Abnahme der Teilleistungen und ordnungsgemäßer Teilleistungsabrechnungen abhängig.

oder

Wenn Quartalsrechnung vorgesehen: nach Abschluss jedes Quartals über die im Quartal tatsächlich erbrachten Leistungen.

5.2. Die gemäß 5.1. zu legende Rechnung bzw. zu legende Rechnungen sind spätestens zwei Monate nach der Erbringung der jeweiligen vertragsgegenständlichen Leistungen an den Auftraggeber zu übermitteln.

6. Zahlungsbedingungen

6.1. Die Bezahlung des Entgelts erfolgt durch Überweisung auf das vom Auftragnehmer bekannt zu gebende Konto innerhalb von 30 Tagen ab Einlangen einer inhaltlich richtigen und vollständigen Rechnung in einfacher Ausfertigung. Die Rechnung hat den gesetzlichen Vorgaben (insb § 11 UStG) zu entsprechen.

6.2. Die Rechnung ist als pdf.-Dokument an die E-Mail-Adresse rechnung@ffg.at zu übermitteln.

- 6.3. Bei Verzug des Auftraggebers mit der Zahlung des Leistungsentgeltes gelten Verzugszinsen von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges als vereinbart. Trifft den Auftraggeber kein Verschulden am Zahlungsverzug, so gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % pro Jahr als vereinbart. Über die gesetzlichen Verzugszinsen und die gesetzliche Entschädigung für Betriebskosten hinausgehende Ansprüche wegen Verzögerung der Zahlung stehen dem Auftragnehmer nicht zu.
- 6.4. Falls die Abwicklung des gegenständlichen Vertrages den Auftraggeber zur Vornahme des Steuerabzuges gemäß § 99 EStG verpflichtet, verpflichtet sich der Auftragnehmer zur fristgerechten Vorlage des ausgefüllten, unterfertigten und erforderlichenfalls mit der Ansässigkeitsbescheinigung durch das ausländische (Wohn-)Sitzfinanzamt versehene ZS-QU 1 bzw ZS-QU 2-Formular im Original an den Auftraggeber (abrufbar auf der Homepage des Finanzministeriums: <http://www.bmf.gv.at>).

7. Leistungsänderungen

- 7.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, Art und Umfang der vereinbarten Leistungen oder die Umstände der Leistungserbringung zu ändern oder zusätzliche Leistungen zu verlangen, die vom beauftragten Leistungsumfang nicht miterfasst sind, sofern sie dem Auftragnehmer zumutbar sind.
- 7.2. Sollen Leistungen zur Ausführung kommen, die im beauftragten Leistungsumfang nicht enthalten waren, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Leistungen ein Nachtragsangebot zu legen, das nachweislich auf den Preisgrundlagen und der Preisbasis des abgeschlossenen Vertrages zu erstellen ist. Der Auftragnehmer hat in jedem Fall das Einvernehmen mit dem Auftraggeber vor Beginn der Ausführung der zusätzlichen Leistungen herzustellen. Kann die Zustimmung des Auftraggebers wegen Vorliegens von Gefahr im Verzug nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist das Einvernehmen mit dem Auftraggeber unverzüglich im Nachhinein herzustellen.
- 7.3. Geänderte oder zusätzliche Leistungen stellen im Allgemeinen keinen Grund für eine Änderung der Ausführungsfristen dar.
- 7.4. Sollte sich bei Durchführung des Auftrags ergeben, dass einzelne Leistungsteile zur Gänze oder teilweise nicht auszuführen sind, erwächst dem Auftragnehmer dadurch kein Anspruch auf Zusatzvergütungen oder Preiserhöhungen. Die Abrechnung und Vergütung erfolgen ausschließlich nach tatsächlich erbrachten Leistungen.
- 7.5. Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag zusätzlich oder anders ausführt, werden nur dann vergütet, wenn der Auftraggeber solche Leistungen nachträglich ausdrücklich anerkennt.
- 7.6. Wird bei der Verrechnung nach Einheitspreisen der im Angebot des Auftragnehmers angegebene Gesamtpreis infolge Mengenmehrung voraussichtlich um mehr als 5 % oder um mehr als EUR 10.000,- überschritten, so hat dies der Auftragnehmer dem

Auftraggeber unverzüglich schriftlich bekannt zu geben, widrigenfalls der Auftragnehmer den Anspruch auf Vergütung der Mehrleistungen verliert.

8. Geistiges Eigentum

- 8.1. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen von ihm erbrachten Leistungen und im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehenden Arbeitsmaterialien und -ergebnissen sämtliche geistigen Eigentumsrechte, insbesondere das ausschließliche und übertragbare zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Werknutzungsrecht für alle Verwertungsarten im Sinne der §§ 14 bis 18 UrhG, einschließlich des Rechts, Arbeitsergebnisse zu verändern und weiterzubearbeiten, ein. Diese Rechteeinräumung ist mit dem Leistungsentgelt abgegolten. Der Auftraggeber ist ohne Zustimmung des Auftragnehmers zur Übertragung dieser Nutzungs- und Verwertungsrechte an allfällige Gesamt- oder Teilrechtsnachfolger des Auftraggebers, berechtigt. Darüber hinaus ist der Auftraggeber ohne Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt Sublizenzen an diesen Nutzungs- und Verwertungsrechten an Dritte zu übertragen.
- 8.2. Besteht die maßgebliche vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers in der Einräumung einer Lizenz an Arbeitsergebnissen des Auftragnehmers überträgt der Auftragnehmer uneingeschränkt, unbefristet und weltweit alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bekannten und zukünftig bekannt werdenden immaterialgüterrechtlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte wie sie sich zB aus dem UrhG, PatG oder GMG ergeben an den Arbeitsergebnissen an den Auftraggeber. Der Auftragnehmer wird dafür sorgen, dass er die oben genannten, dem Auftraggeber einzuräumenden Rechte auch von allen in seinem Einflussbereich an den Tätigkeiten Beteiligten erhält. Nach dem besten Wissen des Auftragnehmers werden derzeit keine die vertragsgegenständlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte verletzende Arbeitsergebnisse von Dritten hergestellt oder in Verkehr gebracht.
- 8.3. Die Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen Dritter überträgt der Auftragnehmer im jeweils lizenzierten Umfang auf den Auftraggeber. Sollten diese Nutzungsrechte zeitlich, räumlich, inhaltlich und im Hinblick auf die Nutzungsarten beschränkt und dadurch die Übertragung nach dem vorstehenden Absatz nicht möglich sein, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinweisen und sich auf dessen Wunsch um eine entsprechende unbeschränkte Rechteeinräumung auf Kosten des Auftraggebers bemühen.
- 8.4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass er über alle erforderlichen Rechte verfügt, um dem Auftraggeber Nutzungsrechte nach den vorstehenden Absätzen einzuräumen, und hält den Auftraggeber diesbezüglich schad- und klaglos.

9. Unterlagen

- 9.1. Der Auftragnehmer darf die ihm vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen nur zur Vertragserfüllung verwenden. Jede andere Verwendung bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

- 9.2. Zur Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und -dienste zu fördern, verpflichtet sich der Auftragnehmer (entsprechend § 1 iVm § 6 Abs 1 IWG), sämtliche Daten und Dokumente, welche dieser dem Auftraggeber bereitzustellen hat in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen und, soweit möglich und sinnvoll, in offenem und maschinenlesbarem Format zusammen mit den zugehörigen Metadaten bereitzustellen. Sowohl die Formate als auch die Metadaten sollten so weit wie möglich formellen, offenen Standards entsprechen.

10. Datenverwendung durch den Auftraggeber

- 10.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, soweit dies für den Abschluss und die Abwicklung des Vertrages, für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung der dem Auftraggeber gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist (§ 8 Abs 1 Z 4 iVm § 8 Abs 3 DSG 2000).
- 10.2. Im Rahmen dieser Verwendung kann es dazu kommen, dass die Daten insbesondere an andere mit dem vorliegenden Auftrag im Zusammenhang stehenden Auftraggeber, an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere § 3 Abs 2, § 4 Abs 1 und § 13 Abs 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere §§ 57 bis 61 und 47 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt werden müssen (§ 8 Abs 1 Z 1 DSG 2000).
- 10.3. Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass der Auftraggeber aufgrund der Bestimmungen des Medientransparenzgesetzes Medienkooperationen und Medienförderungen bekannt zu geben hat.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, über sämtliche ihm vom Auftraggeber zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst in Zusammenhang mit oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum Auftraggeber bekannt gewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige vertrauliche Informationen des Auftraggebers Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung vom Auftraggeber Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen.

Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Unterlagen und Informationen,

- a. für die eine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht;
- b. die nachweislich allgemein bekannt sind oder allgemein bekannt werden, ohne dass dies vom Auftragnehmer zu vertreten ist;
- c. die dem Auftragnehmer nachweislich und befugter Weise bekannt waren, bevor sie ihm vom Auftraggeber zugänglich gemacht wurden.

- 11.2. Der Auftragnehmer darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen nur Dritte heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung nach Absatz 11.1 vor Aufnahme der Tätigkeit des Dritten nachweislich überbunden hat. Er darf ferner zur Erbringung der vertraglichen Leistungen nur solche Personen einsetzen, die zur Geheimhaltung gemäß §§ 11 Abs 1 Z 2, 11 Abs 1 Z 15 DSG in der jeweils geltenden Fassung, ausdrücklich schriftlich verpflichtet wurden.
- 11.3. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt weiter; sie erstreckt sich auch auf jene Daten und Geschäftsgeheimnisse, die dem Auftragnehmer bzw den zur Geheimhaltung verpflichteten Dritten aus Anlass von Vertragsverhandlungen anvertraut oder sonstige Weise zugänglich gemacht werden, unabhängig davon ob es zum Vertragsabschluss kommt.

12. Personal des Auftragnehmers und Subunternehmer

- 12.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet im Rahmen der Vertragsabwicklung ausschließlich sachverständiges Personal einzusetzen.
- 12.2. Der Auftragnehmer hat, sofern er im Verfahren zum Abschluss dieses Vertrages Schlüsselpersonal namhaft gemacht hat, das gegenständliche Projekt durch bekanntgegebenes Schlüsselpersonal inhaltlich und organisatorisch betreuen zu lassen. Das bekannt gegebene Schlüsselpersonal kann auf Verlangen bzw nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgezogen oder ausgetauscht werden.
- 12.3. Der Auftragnehmer ist zur Weitergabe von Teilen der vertragsgegenständlichen Leistung nur insoweit berechtigt, als diese Subunternehmer im Angebot des Auftragnehmers namhaft gemacht wurden. Andere Subauftragnehmer darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers einsetzen. Der Auftragnehmer hat seinen Subunternehmern die Verpflichtung zur Beachtung der für ihn selbst verbindlichen Regelungen zu überbinden.
- 12.4. Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder sonstiges, dem Auftragnehmer zuzuordnendes Personal sind auf Verlangen des Auftraggebers von der Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung abzuziehen.

13. Kündigung

- 13.1. Begründet der gegenständliche Vertrag ein Dauerschuldverhältnis, kann das Vertragsverhältnis vom Auftraggeber nach Ablauf eines Jahres, vom Auftragnehmer nach Ablauf von drei Jahren unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsletzten auflösen
- 13.2. Jede Vertragspartei ist berechtigt den gegenständlichen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen.

- 13.3. Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber unter anderem etwa dann vor, wenn der Auftragnehmer Vertragspflichten gröblich verletzt oder seine Eignung nicht (mehr) gegeben ist
- 13.4. Die Kündigung erfolgt schriftlich. Im Kündigungsfall hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer – sofern dem Auftragnehmer kein Verschulden an der vorzeitigen Auflösung des Vertrages trifft und die von ihm erbrachte Teilleistung für den Auftraggeber verwertbar ist – die nachgewiesenen Barauslagen zu ersetzen und einen dem bisherigen Arbeitsaufwand entsprechenden Teil des Leistungsentgelts zu bezahlen.
- 13.5. Im Falle der vorzeitigen Beendigung des Vertrages, aus welchen Gründen immer, kann der Auftraggeber verlangen, direkt in die Vertragsverhältnisse des Auftragnehmers mit seinen allfälligen Subunternehmern rechtswirksam einzutreten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, eine entsprechende Vereinbarung in den mit den Subunternehmern abzuschließenden Verträgen zu treffen.

14. Vertragsbestandteile

- 14.1. Die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ergeben sich aus den folgenden Dokumenten in der nachfolgenden Reihenfolge:
- die gegenständliche Vertragsurkunde;
 - die Allgemeinen und Besonderen Vertragsbedingungen des Auftraggebers, Fassung vom 3.11.2015, abrufbar unter: www.ffg.at/abv;
 - **falls IT-Software-Leistungen Vertragsbestandteil sind:** die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Software (AVB-IT/SW), abrufbar unter www.bbg.gv.at/fileadmin/daten/Downloads/Publikationen/AVB-IT_Software_2015.pdf
 - **falls IT-Hardware-Leistungen Vertragsbestandteil sind:** die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Leistungen Hardware (AVB-IT/HW), abrufbar unter www.bbg.gv.at/fileadmin/daten/Downloads/Publikationen/AVB-IT_Hardware_2015.pdf
 - **falls IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklungsleistungen oder IT-Projektentwicklungsleistungen Vertragsbestandteil sind:** die Allgemeinen Vertragsbedingungen des Bundes für IT-Dienstleistungen, Software-Entwicklung und Projektentwicklung (AVB-IT/Projekte), abrufbar unter www.bbg.gv.at/fileadmin/daten/Downloads/Publikationen/AVB-IT_Projekt-Loesungsbeschaffung_2015.pdf
 - das Angebot des Auftragnehmers vom

- die ÖNORM A 2060, Ausgabe 15.03.2013, abrufbar unter www.austrian-standards.at

- 14.2. Bei Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile in oben dargestellter Reihenfolge.
- 14.3. Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers kommen auf dieses Vertragsverhältnis nicht zur Anwendung

15. Abschließende Bestimmungen

- 15.1. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien Alsergrund sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 15.2. Der gegenständliche Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 15.3. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, undurchsetzbar oder undurchführbar sein oder werden, werden die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame, undurchsetzbare oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige gültige, wirksame, durchsetzbare und durchführbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen, undurchsetzbaren oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Maß, Zeit, Ort oder Geltungsbereich am nächsten kommt.
- 15.4. Rechtsgeschäftliche Erklärungen und andere Mitteilungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag, sowie Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung des gegenständlichen Vertrages einschließlich der Abänderung dieser Bestimmung selbst bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht oder im gegenständlichen Vertrag abweichende Formerfordernisse verlangt werden. Der Schriftform genügen eine Übermittlung per Telefax, per E-Mail oder Zustellung über ein vom Auftraggeber eingerichtetes Webportal, nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung.
- 15.5. Zustellungen haben nachweislich an die auf der ersten Seite der jeweiligen Vertragspartei genannte Adresse zu erfolgen, es sei denn eine Vertragspartei hat der anderen Vertragspartei schriftlich eine abweichende Zustelladresse bekannt gegeben. Übermittelt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine rechtsgeschäftliche Erklärung oder sonstige Mitteilung über ein vom Auftraggeber eingerichtetes Webportal, gelten diese mit Zugang der E-Mail-Verständigung an den Auftragnehmer über deren Online-Abrufbarkeit als dem Auftragnehmer zugestellt.
- 15.6. Der Auftragnehmer erklärt sich mit der elektronischen Speicherung dieses Vertrages und sämtlicher vom Auftragnehmer an den Auftraggeber aufgrund oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag übermittelten Schriftstücken und der darin enthaltenen Daten zum Zweck der elektronischen offerDatenverwaltung durch den



Auftraggeber einverstanden. Der Auftragnehmer kann seine Zustimmung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

- 15.7. Mit der Unterschrift unter diesen Vertrag bestätigt der Auftragnehmer, dass allgemeine und besondere Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers ausdrücklich als abbedungen gelten und er die angeführten Vertragsbestandteile übernommen und deren Inhalt zur Kenntnis genommen hat.



Wien, am

Auftraggeber:
Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH

Auftragnehmer:

.....

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung

Name in Blockbuchstaben

Österreichische
Forschungsförderungsgesellschaft mbH
Sensengasse 1
1090 Wien

Tel +43 (0)5 77 55 - 0
Fax +43 (0)5 77 55 - 97900
www.ffg.at, office@ffg.at
FN 252263a HG Wien

UniCredit Bank Austria AG
Konto-Nr. 10216727200, BLZ 12000
IBAN AT661200010216727200
SWIFT BKAUATWW